



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Kleine Anfrage - **KA 8/1610**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 16.08.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Kleine Anfrage – KA 8/1610

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ trat am 31. Dezember 2022 in Kraft. Es regelt die Grundlage, Personen, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben, sowie die übrigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, für die Dauer von 18 Monaten einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Regelungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) sind auf drei Jahre befristet in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden.

Sinn und Zweck der befristeten Neuregelung des Chancen-Aufenthaltsrechts besteht darin, (Ketten-)Duldungen zu unterbrechen und Begünstigten während eines erlaubten Aufenthalts die Möglichkeit einzuräumen, die Voraussetzungen für ein weiteres Bleiberecht (§§ 25a, 25b AufenthG) zu schaffen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Personen waren zum Stichtag 31. Oktober 2022 in Sachsen-Anhalt, die sich seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Antwort auf Frage 1:

Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt geduldeten Ausländer, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben – aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten – ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	Anhalt-Bitterfeld	Börde	Burgenlandkreis	Dessau-Roßlau	Halle (Saale)	LH Magdeburg	Harz	Mansfeld-Südharz	Saalekreis	Salzlandkreis	Stendal	Wittenberg	Jerichower Land
Duldungsinhaber mit Voraufenthaltszeiten nach § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Stichtag 31. Oktober 2022)	136	192	284	232	127	447	335	41	132	127	168	97	202	66

Frage 2:

Wie viele Personen haben das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragt? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Frage 3:

Wie viele Anträge wurden entschieden, wie viele davon abgelehnt und wie viele bewilligt? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Antwort auf Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet. Die von den Ausländerbehörden für den Zeitraum Januar bis Juni 2023 übermittelten Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	Anhalt-Bitterfeld	Börde	Burgenlandkreis	Dessau-Roßlau	Halle (Saale)	LH Magdeburg	Harz	Mansfeld-Südharz	Saalekreis	Salzlandkreis	Stendal	Wittenberg	Jerichower Land
Anzahl der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	67	138	128	203	60	270	104	28	79	107	141	34	125	51

davon Anträge, über - die entschieden wurde	0	32	37	116	40	56	3	0	43	85	70	14	3	18
davon erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach - § 104c AufenthG	0	25	29	116	38	52	2	0	43	83	45	14	0	18
davon abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	0	7	8	0	2	4	1	0	0	2	25	0	3	0

Frage 4:

Was waren die Gründe für die in Frage 3 genannten Ablehnungen?

Antwort auf Frage 4:

Als häufigster Ablehnungsgrund wurde die Nichterfüllung der Voraussetzung des ununterbrochenen fünfjährigen Voraufenthaltes zum 31. Oktober 2022 nach § 104c Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angegeben. Darüber hinaus wurden ein fehlender Duldungsstatus, das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bzw. von Straftaten nach § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG und der Versagungsgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wonach die Aufenthaltserlaubnis versagt werden soll, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert, genannt.